

TRAVEL IUS

Ausgabe 8, 14. Juli 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. Zusatzleistungen vor Ort – Wer haftet? Beispiel 1

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

2. Zusatzleistungen vor Ort – Wer haftet? Beispiel 2

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

3. Alle Reisebüros sind Veranstalter – Elvia-Reiserecht-Broschüre

Link: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

4. Deutschland zum Dritten – Verhalten von Reiseleiter und Kontaktpersonen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

5. Schweiz: Zusatzleistungen vermittelt?

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

6. Reiserecht-Workshops Herbst 2011

Link: <http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=workshops>

7. Und zum Schluss: Der Koffer, der Alarm schlägt

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Hier ist der letzte "Travel ius"-Letter vor der Sommerpause. Obwohl Ferienzeit ist – oder gerade weil es Ferienzeit ist - haben wir ein ganz "heisses" Thema: Wer haftet, wenn der Reisende vor Ort Zusatzleistungen bucht? Dass dies keine akademische Frage ist, zeigen Beispiele aus Deutschland: z.B. Busunfall in Ägypten mit einer getöteten Passagierin und 17 verletzten Fahrgästen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte zwei ähnlich gelagerte Fälle zu entscheiden und ist zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen gekommen. Hier geht es um äusserst subtile Unterscheidungen.

So wünschen wir Ihnen eine herrliche Sommer – der nächste "Travel ius"-Letter wird Mitte August erscheinen.

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz

1. Zusatzleistungen vor Ort – Wer haftet? Beispiel 1

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Ehepaar wurde am ersten Tag ihrer Pauschalreise in Ägypten informiert, dass über die Reiseleitung des Reiseveranstalters verschiedene Ausflüge gebucht werden können. Dabei wurde das Ehepaar auch auf die Informationstafel und die Informationsmappen des Veranstalters hingewiesen. Während einer Sprechstunde eines Mitarbeiters des Reiseveranstalters buchte das Ehepaar einen Tagesausflug nach Luxor. Bezahlten diesen und erhielten die Tickets.

Auf der Rückfahrt von Luxor zum Hotel verunfallte der Bus und die Klägerin wurde verletzt. Sie klagte den deutschen Reiseveranstalter ein, der sich auf den Standpunkt stellte, er habe den Ausflug nur vermittelt und sei somit nicht haftbar.

Das Gericht prüfte die verschiedenen Dokumentationen und das ausgegebene Ticket.

- Auf dem Ticket wurde eine Drittfirma "XY" erwähnt.
- Informationstafel: Auf dem Aushang für den Luxor-Ausflug befand sich oben rechts das Logo des deutschen Reiseveranstalters. Unten stand **klein gedruckt**: "Reservieren Sie diesen Ausflug bitte bei Ihrer Reiseleitung. Die Reiseleitung ist Ihnen bei der Buchung gerne behilflich, ist jedoch lediglich Vermittler dieses Ausfluges. Die Verantwortung für Organisation und Durchführung trägt die Firma XY."
- Informationsmatte: Die Ausschreibung hier war ähnlich gestaltet.

Wenn der Ausflug nur vermittelt worden war, so haftet der deutsche Veranstalter nicht. Wurde der Ausflug jedoch im eigenen Namen angeboten, so muss der Veranstalter für die Schäden einstehen.

Ein Reiseveranstalter nahm an, den Ausflug nur vermittelt zu haben. Doch weit gefehlt.

Das Oberlandesgericht hat sich bei seinem Urteil auf die Praxis des Deutschen Bundesgerichtshofes (entspricht dem Schweizer Bundesgericht) gestützt.

Dabei sind folgende Punkte von entscheidender Bedeutung:

- Der Ausflug wird bei einem Mitarbeiter des Reiseveranstalters gebucht.
- Der Ausflug wird bei einem Mitarbeiter des Reiseveranstalters bezahlt.

- Auf dem Wochenprogramm und dem Flyer prangt das grosse Logo des Reiseveranstalters.

Das grosse Logo des Veranstalters auf den Ausschreibungen und der Buchungsvorgang schaffen den Anschein einer Eigenleistung.

Das Gericht hat dem kleinen und unauffälligen Vorbehalt der Fremdleistung als unbeachtlich angesehen. Ein solcher Fremdleistungshinweis kann das durch das sonstige Auftreten des Veranstalters geschaffene Vertrauen nicht zerstören.

Der Hinweis auf dem Ticket war absolut unerheblich. Denn die Klägerin war nicht verpflichtet, dieses nach Vertragsabschluss zu studieren.

Das Gericht kam zum Schluss, dass es sich um eine Eigenleistung des Veranstalters handelte und er den Unfall zu verantworten hatte.

Quelle: D. Hirtz-Weiser, Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. zum Reisevertragsrecht, RRa 2011 106 ff.

2. Zusatzleistungen vor Ort – Wer haftet? Beispiel 2

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

Das zweite Beispiel zeigt, dass ein ähnlicher Fall anders ausgehen kann. Auch hier handelt sich um ein Urteil des Oberlandesgericht Frankfurt a.M.

Die Klägerin hatte bei einem Reiseveranstalter verschiedene Hotelunterkünfte in Afrika gebucht. Unter anderem auch einen 2-tägigen Aufenthalt in einer Lodge. Vor Ort buchte sie beim Hotelmanager einen Reitausflug mit Begleitung. Auf diesem Reitausflug stürzte die Reisende und zog sich schwere Verletzungen zu. Die Klägerin klagte den deutschen Reiseveranstalter ein.

Zur Klärung der Verantwortlichkeiten zog das Gericht zuerst den Reiseprospekt des Reiseveranstalters und insbesondere die Hotelbeschreibung heran. Dort fand sich auch eine Aufzählung der Aktivitäten, die zur Reisebaustein-Lodge dazugehörten: Pirschfahrten, Buchwanderungen und Bootsfahrten. Reitausflüge wurden nicht genannt. – Im Prospekt wurde jedoch auf mögliche Reitausflüge in einer 45 km weit entfernten Station und gegen Bezahlung hingewiesen. Da die im Hotelpreis eingeschlossenen Leistungen in unmittelbarer Nähe der Lodge stattfanden, wurde der Verweis auf das Reiten nur als Hinweis auf mögliche Freizeitaktivitäten (und nicht als Eigenleistung des Reiseveranstalters) interpretiert.

Als weiterer wichtiger Punkt wertete das Gericht den Umstand, dass die Klägerin lediglich verschiedene Unterkünfte (ohne Transport und Transferleistungen) und keine umfassende Pauschalreise (Club-Urlaub mit umfangreichen Sportmöglichkeiten) gebucht hatte. Die Klägerin hatte die Reisebausteine selber ausgewählt.

Der gebuchte Reiseausflug fand auch nicht in der 45 km entfernten und im Prospekt genannten Station statt, sondern startete auf dem Gelände der Lodge.

Die Klägerin buchte den Reitausflug beim Manager der Lodge und nicht etwa bei einem Reiseleiter des Reiseveranstalters.

Laut Gericht musste der Klägerin klar gewesen sein, dass der vor Ort gebuchte Ausflug nicht identisch mit dem im Prospekt beworbenen Reitprogramm identisch sein konnte.

Der Hotelmanager hatte auf ausdrücklichen Wunsch der Klägerin bei einer ausserhalb der Lodge ansässigen Firma die Reitpferde samt Begleitung bestellt. Dies entspreche einer reinen Serviceleistungen, wie zum Beispiel das Bestellen eines Taxis, befand das Gericht.

Alle diese Überlegungen führten dazu, dass das Gericht die Klage der verunfallten Reisenden abwies.

Quelle: D. Hirtz-Weiser, Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. zum Reisevertragsrecht, RRA 2011 106 ff.

Welche Bedeutung haben diese beiden Urteile für die Schweiz? Dazu mehr unten.

3. Alle Reisebüros sind Veranstalter – mindestens Mikro-Veranstalter

"Der Mikro-Veranstalter", die neueste ELVIA/Mondial Assistance Reiserechts-Broschüre. Die Publikation ist eine umfassende Darstellung des heutigen Reiserechts. Alles Wichtige kurz und bündig zusammengefasst. Die Informationspflichten des Reisebüros sind ausführlich dargestellt. Ein "Muss" für alle Reisebüros und ihre Mitarbeiter.

Die Publikation ist auf Deutsch und Französisch gratis hier erhältlich:

<http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=broschueren>

4. Deutschland zum Dritten – Verhalten von Reiseleiter und Kontaktpersonen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

Das Oberlandesgericht Köln hatte folgenden Fall zu entscheiden:

Gewinner eines Wettbewerbes konnten an einer Kenia-Reise teilnehmen. Ziel der Reise war es, ihnen die afrikanische Musikszene näher zu bringen. Da das vorgesehene Konzert in Nairobi ausfiel, organisierte die Kontaktperson des Veranstalters vor Ort einen Transfer zu einem Konzert in Mombasa. Auf der Fahrt nach Mombasa verunfallte der Kläger. Er belangte den Veranstalter in Deutschland.

Zur Frage der Abgrenzung: Eigenleistung – Vermittlung führt das Gericht aus: Die Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdleistungen eines Reiseveranstalters für vor Ort gebuchte Zusatzleistungen richtet sich danach, "ob der Reiseveranstalter durch sein tatsächliches Auftreten dem Reisenden gegenüber den Eindruck einer Eigenleistung erweckt hat." Die Willenserklärungen des Veranstalters sind nach dem Empfängerhorizont (des Reisenden) auszulegen.

Reiseleiter und Kontaktpersonen sind Hilfspersonen des Veranstalters. Er muss sich dessen Verhalten grundsätzlich anrechnen lassen. Das heisst, der Veranstalter haftete für den Unfall.

(Urteil vom 7.7.2010).

5. Schweiz: Zusatzleistungen vermittelt?

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-leistung-vor-ort.pdf>]

Soweit ersichtlich sind zur Frage der Zusatzleistungen in der Schweiz noch keine Urteile publiziert worden. Es gibt jedoch Urteile zur Frage: Vermittlung – Eigenleistung.

- Gemäss schweizerischer Rechtsprechung ist das Auftreten des Reiseveranstalters massgebend.
- Dabei wird auf die Werbung und das, was einem "in die Augen springt", abgestellt.
- Der Kunde muss das Auftreten des Veranstalters nicht hinterfragen.
- Wird dem Kunden das Bild der Eigenleistung vermittelt, ist eine Vermittlerklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unbeachtlich.

Die drei deutschen Urteile zeigen drei ganz wichtige Punkte:

- Die Kunden versuchen einen Haftpflichtigen in ihrem Wohnsitzland zu finden (niemand wird in Afrika, Südamerika usw. klagen!).
 - Der Veranstalter hat es in der Hand, mit einer korrekten Ausschreibung Klarheit zu schaffen.
 - Das Gericht hat bei der Beurteilung des Auftretens des Veranstalters ein gewisses Ermessen.
-

5. Reiserecht-Workshops Herbst 2011

Hand aufs Herz, sind Sie nicht Reiseveranstalter? Doch mindestens Mikro-Veranstalter – wie heutzutage jedes Reisebüro? Kennen Sie da Ihre Rechte und Pflichten? Z.B. Ihre Haftung für Fluggesellschaften? Diesen und vielen weiteren Fragen gehen wir im umfassenden Workshop "Reiserecht von A – Z" nach.

+++ Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 22. November 2011

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden

Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops> . Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 29. November 2011

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer Zeit das Maximum an Information zu bekommen. Für Teilnehmer, die die Grundzüge des Reiserechts kennen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=workshops2> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=anmeldung>

8. Und zum Schluss: Der Koffer, der Alarm schlägt

Aus DMM Der Mobilitätsmanager vom 13.7. entnehmen wir, dass die Secu4 S.A. aus Sierre etwas Intelligentes für Reisende entwickelt hat. Sie kennen sicherlich die Meldungen: "Reisender steht zum Check-In an. Er passt einen Moment nicht auf – der Koffer ist weg!" Mit "Secu4Bags" ist mit Koffer- oder Handtaschendiebstahl nun Schluss. Man legt "Secu4Bags" in die Handtasche oder in den zu sichernden Koffer. Dieser Kreditkarten grosse Sender ist nun über Bluetooth mit Ihrem Smartphone verbunden. Sobald die vorgängig eingestellte Distanz überschritten wird, schlägt das Handy Alarm. Einzelheiten unter www.secu4.com.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen: http://www.reisebuerorecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
